

Effizienzanreize bei EEG-Ausnahmen verbessern

Durchschnittliche Strompreise für die Besondere Ausgleichsregelung des EEG

STELLUNGNAHME ZUM BMWI-REFERENTENENTWURF VOM 06. JANUAR 2016

„Verordnung zu durchschnittlichen Strompreisen für die Besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“

Das FÖS begrüßt das Anliegen des Verordnungsentwurfs, künftig die Anreizwirkung für Energieeffizienz bei den Entlastungen von der EEG-Umlage (BesAR) zu verbessern. Denn die geltende Voraussetzung für die BesAR von 17 bzw. 20 Prozent Stromkostenintensität eines Unternehmens kann einen Anreiz für ökologisch nicht zielführende Preisgestaltung beim Strompreis geben, Investitionen in Energieeffizienz verhindern oder sogar zur Steigerung des Stromverbrauchs motivieren. Der Grund dafür ist, dass sich die Stromkostenintensität auf die tatsächlichen Strompreise und den tatsächlichen Stromverbrauch eines Unternehmens bezieht.

Die konkreten Vorschläge des Entwurfs zur Anwendung von standardisierten Stromverbräuchen sind allerdings unzureichend, um die bisherigen Fehlanreize zulasten der Energieeffizienz zufriedenstellend zu korrigieren. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir insbesondere folgende Änderungen:

1. Realitätsnahe Gruppierung der Stromverbräuche und der Strompreise
2. Zusätzlich Stromeffizienzbenchmarks für die Berechnung der Stromkostenintensität nutzen
3. Effizienzinvestitionen als Gegenleistung für Energiepreisvergünstigungen einfordern

Zusätzlich spricht sich das FÖS für eine Begrenzung und zielgenauere Ausgestaltung der EEG-Ausnahmen aus, siehe z.B. die Stellungnahme zur Reform im Rahmen der EEG-Novelle 2014 und das gemeinsame Positionspapier.¹

¹

<http://www.foes.de/pdf/2014-04-02-Stellungnahme-FOES-zum-EEG-Referentenentwurf.pdf> und
<http://www.foes.de/pdf/2014-05-Positionspapier-Industrieausnahmen.pdf>

1 Realitätsnahe Gruppierung der Stromverbräuche und der Strompreise

Der Entwurf sieht vor, die Stromkostenintensität der Unternehmen anhand durchschnittlicher Strompreise zu berechnen (vgl. Beispiel in Abbildung 1). Die gewählten Kriterien Stromverbrauch und Vollbenutzungsstunden sind für eine Einteilung in Gruppen sinnvoll, da sie maßgeblich für den tatsächlich gezahlten Strompreis sind.

Abbildung 1 Beispielhafte Gruppierung im Verordnungsentwurf

Strombezug	Vollbenutzungsstunden							
	1286 Vbh	1995 Vbh	2608 Vbh	3095 Vbh	3587 Vbh	4455 Vbh	4801 Vbh	
0 – 2,6 GWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
2,6 GWh – 4,1 GWh	2203 Vbh	2788 Vbh	3491 Vbh	4011 Vbh	4518 Vbh	5051 Vbh	5552 Vbh	ct/kWh
4,1 GWh – 6,2 GWh	2491 Vbh	3360 Vbh	3900 Vbh	4280 Vbh	4705 Vbh	5284 Vbh	5889 Vbh	ct/kWh
6,2 GWh – 9,3 GWh	2728 Vbh	3764 Vbh	4292 Vbh	4806 Vbh	5177 Vbh	5699 Vbh	7000 Vbh	ct/kWh
9,3 GWh – 14,5 GWh	3140 Vbh	4055 Vbh	4591 Vbh	4907 Vbh	5408 Vbh	6059 Vbh	7000 Vbh	ct/kWh
14,5 GWh – 25,4 GWh	3229 Vbh	4134 Vbh	4742 Vbh	5157 Vbh	5616 Vbh	6058 Vbh	7000 Vbh	ct/kWh
25,4 GWh – 56,5 GWh	3212 Vbh	4106 Vbh	4774 Vbh	5305 Vbh	5784 Vbh	6215 Vbh	7000 Vbh	ct/kWh
Größer als 56,5 GWh	3810 Vbh	4731 Vbh	5245 Vbh	5645 Vbh	6001 Vbh	6455 Vbh	7000 Vbh	ct/kWh

- Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum in der beispielhaften Einteilung die **Gruppe mit dem höchsten Stromverbrauch** bereits oberhalb von 56,5 GWh beginnt. Verfügbare Daten zur Besonderen Ausgleichsregel belegen, dass viele der begünstigten Abnahmestellen allein mit ihren branchenbezogenen Durchschnittswerten deutlich darüber liegen (z.B. Chemie und Papier ca. 100 GWh, NE-Metalle ca. 170 GWh, Roheisen/Stahl ca. 250 GWh).² Vor diesem Hintergrund sollte das Verfahren, die Unternehmen in acht gleich große Gruppen einzuteilen, auf Plausibilität geprüft werden. Sollten sich die Verbräuche innerhalb einer Gruppe deutlich unterscheiden und viele Unternehmen höhere Stromverbräuche z.B. oberhalb von 150 GWh aufweisen, sind weitere Untergruppen notwendig. In den Beihilfeleitlinien der Europäischen Kommission werden explizit Durchschnittswerte von „Unternehmen mit einem ähnlichen Stromverbrauch“ verlangt. Insofern besteht hier die Gefahr, dass die Regelung mit dem EU-Recht nicht vereinbar ist und zu Investitionsunsicherheit führt.
- Es ist vorgesehen, dass **Erstattungen von Strompreisbestandteilen von den Strombezugskosten abgezogen werden** (genannt werden Stromsteuererstattungen, Netzentgelterstattungen und Umsatzsteuer). Laut BAFA-Merkblatt ist zusätzlich die Strompreiskompensation im Rahmen des Europäischen Emissionshandels bei der Bruttowertschöpfung als Subvention zu berücksichtigen. Dieses Vorgehen ist für eine angemessene Bewertung der Stromkostenintensität ausdrücklich zu begrüßen und sollte mit der Verordnung sichergestellt werden.

²

Vgl. BMWi/BAFA 2015 „Hintergrundinformationen zur Besonderen Ausgleichsregel“: http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/publikationen/bmw/ee_g_hintergrundpapier_2015.pdf

2 Zusätzlich Stromeffizienzbenchmarks für die Berechnung der Stromkostenintensität nutzen

Im Entwurf hat sich das BMWi dagegen entschieden, entsprechend dem Vorschlag der Europäischen Kommission zusätzlich zu den durchschnittlichen Strompreisen auch auf standardisierte Werte für den Stromverbrauch (Stromeffizienzbenchmarks) zurückzugreifen. Begründet wird dies wie folgt: „Auf der Basis einer gutachterlichen Prüfung kommt die Bundesregierung zu dem Ergebnis, dass vorhandene Benchmarks nicht verwendbar sind und ihre Anwendung enorme Verzerrungen verursachen würde. Die Einführung neuer nationaler Benchmarks wäre unverhältnismäßig komplex und ebenfalls verzerrend.“ Die Begründung ist nicht nachvollziehbar. **Die Besondere Ausgleichsregelung sollte nur für effiziente Produktionsweisen gewährt werden, und unverhältnismäßig hohe Stromverbräuche nicht belohnen.**

- Die Fehlanreize, die Unternehmen bisher daran gehindert haben, in Energieeffizienzmaßnahmen zu investieren, bleiben bestehen: Um den Schwellenwert für die Stromkostenintensität zu erreichen, ist die Reduzierung des Stromverbrauchs nach wie vor nachteilig, wenn das Unternehmen nah an der Schwelle liegen. **Effiziente Unternehmen werden gegenüber Unternehmen mit höherem Stromverbrauch benachteiligt.** Es ist nicht nachvollziehbar, warum sich die Bundesregierung dagegen entscheiden sollte, diese Verzerrung mit Hilfe von Stromeffizienzbenchmarks zu korrigieren.
- Stromeffizienzbenchmarks werden **bereits erfolgreich bei der Strompreiskompensation** angewendet. Dadurch ließen sich die administrativen Verfahren verknüpfen und die Komplexität hielte sich in Grenzen. Für die Bereiche, für die (noch) keine Benchmarks verfügbar sind, kann der vorgeschlagene 3-Jahres-Durchschnitt verwendet werden.
- Die **erwähnte „gutachterliche Prüfung“**, die „enorme Verzerrungen“ nachweise, sollte öffentlich zugänglich gemacht werden, damit die Schlussfolgerungen nachvollzogen und überprüft werden können.

3 Effizienzinvestitionen als Gegenleistung für Energiepreisvergünstigungen einfordern

In Unternehmen, die von einer oder mehreren Vergünstigungen bei den Energiepreisen profitieren (z.B. Ausnahmen von der Energie- und Stromsteuer oder der EEG-Umlage), sollten grundsätzlich **flächendeckend Energie- oder Umweltmanagementsysteme** umgesetzt werden. Die Ausnahmeregelungen verbilligen die Kosten des Energie- und Stromverbrauchs und können damit die wirtschaftlichen Anreize verringern und Investitionen in Energieeffizienz verhindern. Dieser Fehlanreiz wird im Verordnungsentwurf bisher völlig vernachlässigt.

- **Bisher muss nur ein Teil der privilegierten Unternehmen vollwertige Energiemanagementsysteme nachweisen.** Für die übrigen Unternehmen werden meist „alternative Systeme“ wie Energieaudits oder sogar noch geringere Standards verlangt.³ Demnach besteht großes Potenzial und dringender Handlungsbedarf für höhere Anforderungen, damit die großen Effizienzpotenziale dieser vergleichsweise stromintensiven Unternehmen nicht ungenutzt bleiben.
- Die Einführung von zertifizierten Energiemanagementsystemen und Energieaudits beinhaltet zwar die Identifizierung von unternehmensindividuellen Einsparpotenzialen, verlangt jedoch nicht deren Umsetzung. Um zu gewährleisten, dass die vorgeschlagenen **wirtschaftlichen Effizienzmaßnahmen** von den begünstigten Unternehmen tatsächlich ergriffen werden, sollte eine entsprechende **Überprüfung ihrer verbindlichen Umsetzung ebenfalls zur Voraussetzung für den Erhalt von weitreichenden**

³ Geringere Anforderungen durch Energieaudits oder „alternative Systeme“ gelten beim Spitzenausgleich für KMU (§ 55 EnergieStG / § 10 StromStG) und bei der Besonderen Ausgleichsregelung für einen jährlichen Stromverbrauch bis 5 GWh (§ 63ff EEG 2014).

den **Energiepreisvergünstigungen** (nach EEG, EnergieStG und StromStG) gemacht werden. Auch die EU-Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG und die Umweltbeihilfeleitlinien (2014/C 200/01) verpflichten zu konkreten Gegenleistungen, wenn Ermäßigungen gewährt werden. Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2013 vereinbart, „[...] dass die begünstigten Unternehmen nicht nur ein Energiemanagementsystem einführen, sondern auch wirtschaftlich sinnvolle und technologisch machbare Fortschritte bei der Energieeffizienz erzielt werden.“ – dies aber bisher noch nicht umgesetzt.

Kontakt

Swantje Fiedler

Stv. Geschäftsführung und Leiterin Energiepolitik

Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. (FÖS)

Schwedenstraße 15a D-13357 Berlin

Fon +49-30-76 23 991-50 Fax -59

swantje.fiedler@foes.de